



Ansprechpartnerin Melanie Niermeyer  
Telefon 0571/83786-12  
Telefax 0571/83786-85  
E-Mail [melanie.niermeyer@wald-und-holz.nrw.de](mailto:melanie.niermeyer@wald-und-holz.nrw.de)

Datum 11.07.2022  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
300-11-02.002/U 309

## **Öffentliche Bekanntgabe**

**des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung mit der Feststellung,  
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine  
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

### **Antrag auf Waldumwandlung**

<b>in der Gemeinde:</b>	<b>Löhne + Vlotho</b>
<b>Kreis:</b>	<b>Herford</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Gohfeld + Valdorf</b>
<b>Flure:</b>	<b>70 + 8</b>
<b>Flurstücke:</b>	<b>190 tlw. + 415 tlw., 186 tlw.</b>
<b>mit einer Größe von:</b>	<b>4.500 m<sup>2</sup> + 3.000 m<sup>2</sup></b>
<b>zur Änderung der Nutzungsart in:</b>	<b>Offenlandbiotop</b>

### **Kompensationsfläche/n**

<b>in der Gemeinde:</b>	<b>Herford</b>
<b>Kreis:</b>	<b>Herford</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Laar</b>
<b>Flur:</b>	<b>5</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>587 tlw.</b>
<b>mit einer Größe von:</b>	<b>8.870 m<sup>2</sup></b>

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Waldumwandlung erfolgt im Naturschutzgebiet, um den Schutzzweck des Gebietes, Erhalt und Vergrößerung der Wachholderheide und des Magergrünlandes zu verbessern. Es werden andere Flächen als Ersatz aufgeforstet.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Ina Bormann